

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1861/15

Titel

Aktueller Stand der Baumaßnahmen zwischen Vieselbach und Azmannsdorf 11.11.2015

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Ich bitte Sie mir Auskunft über den aktuellen Stand der Realisierung der Baumaßnahmen Straßen- und Radwegebau zwischen Vieselbach und Azmannsdorf zu geben, insbesondere über den Stand des Ankaufs der für die Realisierung der Baumaßnahme benötigten Grundstücke.

1. BA Rad-/Gehweg von Azmannsdorf bis DB-Brücke

Für den ersten Bauabschnitt des Geh-/Radweges zwischen Azmannsdorf und der DB-Brücke wurden die Unterlagen des Feststellungsentwurfes mit der Bitte zur Einleitung der Planfeststellung an das Landesverwaltungsamt übergeben. Flächenankäufe fanden bisher nicht statt. Zwischenzeitlich hat der neue Eigentümer die Bauerlaubnisvereinbarung unterzeichnet. Für zwei weitere Eigentümer gibt es aktuell ein neues Angebot in Form einer adäquaten Tauschfläche bei Büßleben. Diese wird derzeit über das Amt 23 den Grundstückseigentümern zum Tausch angeboten. Sollten die Verhandlungen erfolgreich sein, würde sich das Planfeststellungsverfahren erübrigen und die Maßnahme kann 2016 unter Haushaltsvorbehalt umgesetzt werden.

2. BA Straßenerneuerung mit Rad-/Gehweg von DB-Brücke bis Vieselbach

Der zweite Teilabschnitt zwischen der DB-Unterführung und Vieselbach ist im Jahr 2017 geplant. Dieser BA liegt im Flurbereinigungsverfahren Vieselbach. Die Grunderwerbspläne wurden bereits mit dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha abgestimmt. Eine Genehmigung nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz liegt vor.

Derzeit wird ein Wertgutachten für den Grunderwerb erstellt. Dieses ist die Grundlage für die Verkaufsverhandlungen mit den Eigentümern. Wenn die Eigentümer den Konditionen zustimmen und die Bauerlaubnisvereinbarung unterzeichnen, besteht für das Vorhaben Baurecht. Für Eigentümer, die einen Verkauf des für den Straßenbau benötigten Flächenanteils ihres Grundstückes ablehnen und dafür Ersatzflächen akzeptieren, muss die Stadt entsprechende Flächen bereitstellen. Die Flurbereinigung eröffnet in diesen Fällen die Möglichkeit, dass die Stadt an einer beliebigen Stelle im Verfahrensgebiet ein Grundstück erwirbt, welches dann wertmäßig anteilig in der Phase der Aufstellung des Bodenordnungsplanes den entsprechenden Eigentümern zugeordnet wird. Eine Enteignung der nicht verkaufsbereiten Eigentümer ist durch die bestehende Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ausgeschlossen. Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens hat keine negativen Auswirkungen auf die Durchführung der Baumaßnahme.

Zur Erlangung des Baurechtes ist zunächst wichtig, die Zustimmung der Eigentümer zur Maßnahme durch Unterzeichnung der Bauerlaubnisvereinbarungen zu erlangen. Sollte die Verfahrensweise scheitern, sind zu gegebener Zeit andere Möglichkeiten der Baurechtschaffung zu erörtern. Seitens des Ortsteilbürgermeisters von Vieselbach wurde hinsichtlich der Verhandlungen zum Grunderwerb Unterstützung angeboten, auf die das Tiefbau- und Verkehrsamt erforderlichenfalls gern zurückkommt.

Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter 66

24.11.2015

Datum